

zu der die Kontroversen in der Lehre<sup>1689</sup> ebenso beigetragen haben wie die Irritation der „dogmatisch wenig befriedigenden Überlegung“<sup>1690</sup> des Staatsgerichtshofes in StGH 1995/21 (wonach „die EMRK ... in Liechtenstein *faktisch* Verfassungsrang“<sup>1691</sup> besitzt<sup>1692</sup>). Wird auf eine Festlegung in diesem Zusammenhang verzichtet, wird der spekulativen wenn nicht gar willkürlichen Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet. Dies hat sich – abermals im Rahmen der sog. *Verfassungsdiskussion* – unmissverständlich gezeigt<sup>1693</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist an den Staatsgerichtshof zu appellieren, sich – im Rahmen einer Wahrnehmung seiner „verfassungsrechtliche(n) Leitfunktion“<sup>1694</sup> – *ohne Verzug* zum Rangverhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht auszusprechen.

Tut er dies, hat der Staatsgerichtshof nicht nur festzustellen, von welchen *Kriterien* bei der Rangbestimmung auszugehen ist, d.h. welche *Ordnungsprinzipien* zur Anwendung zu bringen sind. Festzustellen ist vor allem auch, unter welchen Voraussetzungen ein völkerrechtlicher Vertrag einen „verfassungswesentlichen Inhalt“ besitzt, den man „sogar als (über)verfassungsrangig ansehen (könnte)“<sup>1695</sup>. Um dem Umstand einer immer stärkeren „Internationalisierung der Verfassung“<sup>1696</sup>, wie er von *Bruha/Büchel* hervorgehoben worden ist, Rechnung zu tragen, hat der Staatsgerichtshof der Lehre zu folgen und zu bestätigen, dass die LV einen *Verfassungs-* und unter Umständen sogar einen *Überverfassungsrang* völkerrechtlicher Verträge anerkennt. Dass sich die liechtensteinische Verfassungsordnung – und

---

1689 In der Lehre erstrecken sich die der EMRK zugewiesenen Rangstufen auf das Spektrum zwischen der Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes – wie bei Höfling (Menschenrechtskonvention) S. 214 – und eines Überverfassungsranges – wie bei Batliner (Volksrechte) S. 162.

1690 Höfling (Menschenrechtskonvention) S. 214.

1691 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1692 In StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 10f des Entscheidungstextes und in StGH 2001/2, n. publ., Pkt. 3.1 der Entscheidungsgründe, S. 21 des Entscheidungstextes hat der Staatsgerichtshof das objektive Recht, und zwar Art. 23 Bst. b StGHG, als eine Erklärung dafür genannt, dass er der EMRK in StGH 1995/21 einen ‚faktischen‘ Verfassungsrang zuerkannt hat: Deshalb, weil eine Verletzung der EMRK „gleich der Verletzung eines Grundrechts der Landesverfassung mit Verfassungsbeschwerde gerügt werden“ könne, habe der Staatsgerichtshof „der EMRK ... faktisch Verfassungsrang zuerkannt“.

1693 Siehe Punkt E. der bei der Regierung im Namen S.D. des Landesfürsten eingereichten und unter <http://www.fuerstenhaus.li> veröffentlichten Gegenäusserung vom 4. September 2002, wo es (ohne irgendeinen Verweis auf Lehre oder Praxis) heisst, es sei „allgemein bekannt“, dass der EMRK nur der Rang eines formellen Gesetzes zukomme.

1694 StGH 1995/20, LES 1/1997 S. 38.

1695 Kley (Verwaltungsrecht) S. 54.

1696 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 5.